

GEMEINDE EIDENBERG

Stiftsstraße 2, 4201 Eidenberg



Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

Telefon: 07239/5055 Telefax: 07239/5279

e-mail: gemeinde@eidenberg.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Eidenberg vom 01.09.2011 mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71 /2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang A aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht einmal im Jahr die Abgabemöglichkeit bei den im Müllabfuhrplan bekannt gegebenen Sammelstellen, weiters besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den (ASZ) Altstoffsammelzentren (zu deren Öffnungszeiten) der umliegenden Gemeinden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das dicht besiedelte Gemeindegebiet. Im Anhang B sind die Liegenschaften des Abholbereiches aufgelistet. Überdies besteht für die außerhalb des dicht besiedelten Gemeindegebietes anfallenden Biotonnenabfälle eine Abgabemöglichkeit in den (ASZ) Altstoffsammelzentren (zu deren Öffnungszeiten) der umliegenden Gemeinden.

(4) Für die Sammlung der **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Gramastetten und zu den festgelegten Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentren der umliegenden Gemeinden.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu der/den im Anhang A angeführten Sammelstelle/n zu bringen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur den angegebenen Sammelstellen bzw. ASZ zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den umliegenden ASZ zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage Gramastetten oder den ASZ zu bringen, wobei das angelieferte Material an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzugeben ist:

- a) in Grasschnitt, Laub, Blumen u.Ä.
- b) in Baum- und Strauchschnitt u.Ä.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Folgende Abfallbehälter sind zu verwenden:

- a) für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle
 - Kunststofftonne mit 60 Liter Inhalt
 - Kunststofftonne mit 90 Liter Inhalt
 - Kunststoffcontainer mit 770 Liter Inhalt
 - Kunststoffcontainer mit 1100 Liter Inhalt

Kunststoffsäcke mit 60 bzw. 90 Liter dürfen zusätzlich – sowie in Ausnahmefällen anstatt der Abfallbehälter – verwendet werden.

- b) für Biotonnenabfälle
 - Kunststofftonne mit 10 Liter Inhalt
 - Kunststofftonne mit 23 Liter Inhalt
 - Kunststofftonne mit 120 Liter Inhalt

Biosäcke aus Maistärke mit 10 Liter Fassungsvermögen dürfen zusätzlich für die Abgabe ins ASZ verwendet werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(1) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

| <u>Haushaltsgröße:</u> | <u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u> |
|--------------------------|---|
| 1-Personen-Haushalt..... | 5 Liter |
| 2-Personen-Haushalt..... | 8,5 Liter |
| 3-Personen-Haushalt..... | 11,3 Liter |
| 4-Personen-Haushalt..... | 13,5 Liter |
| 5-Personen-Haushalt..... | 15 Liter |

(2) Für Gaststätten ist für je 40 Sitzplätze mindestens 1 Abfallbehälter mit 90 Liter Fassungsvermögen bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall zu verwenden.

(3) Für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ordinationen, Büros und Geschäfte, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie sonstige betriebliche Einrichtungen ist für je 15 Mitarbeiter/innen mindestens 1 Abfallbehälter mit 90 Liter Fassungsvermögen bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall zu verwenden.

(4) Für Biotonnenabfälle sind Behälter mit 10, 23 oder 120 Liter Fassungsvermögen zu verwenden.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-, und 4-wöchentlich. In Gemeindegebieten mit Biotonnenabfuhr oder bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung auch 6-wöchentlich. In Randgebieten ist eine 6-wöchentliche Abfuhr nur mit Müllsäcken möglich.

(2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt einmal jährlich bei den von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen. Ansonsten können sperrige Abfälle bei den umliegenden ASZ zu den festgelegten Abgabezeiten abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich.

(4) **Grünabfälle** können jederzeit bei der Kompostieranlage Gramastetten oder zu den festgelegten Abgabezeiten der umliegenden ASZ abgegeben werden.

(5) Die Tage (Termine) der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, sperrigen Abfälle und Biotonnenabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel bzw. Zusendung eines Abfuhrplanes an die Anschlusspflichtigen bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer vertraglich gebundenen Dritten, Hedwig Dannerer, Türkstetten 9, 4201 Gramastetten, welche eine

Kompostierungsanlage mit dem Standort Türkstetten 9, 4201 Gramastetten zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idgF. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht. Alle Bereiche die mit Biogene Abfälle zu tun haben treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft. Alle übrigen Bereiche treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft und gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. Dezember 1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Adi Hinterhölzl

Beilagen: Anhang A
Anhang B

angeschlagen am: 02.09.2011
abgenommen am: 19.09.2011

Verordnungsprüfung

Land OÖ vom 21.11.2011

UR-2010-32905/8-Fb